

# RECHTSPRECHUNG DER TÜRKISCHEN GERICHTE

## ZIVILRECHT

Die Frage der Zuerkennung eines getrennten Aufenthaltsortes für die Ehefrau; ob die getrennt lebende Ehefrau Unterhaltsansprüche anmelden, und ob sie den daraus entstehenden Streitfall beim Revisionsgericht mündliche Verhandlung beantragen kann.

(Entscheidung des Vereinigten Zivilsenats des türk. Revisionsgerichts vom 19. Dezember 1953; Nr. der Entscheidung E. 2/85; K. 63; Entscheidung der II. Zivilkammer des türk. Revisionsgerichts vom 22. Juni 1953; Nr. der Entscheidung E. 2630; K. 3110).

### *Die in der Entscheidung enthaltenen Prinzipien:*

1. Nach Art. 438 der türkischen Zivilprozessordnung kann das Revisionsgericht, wenn es die Notwendigkeit empfindet, nicht nur in dem genannten Artikel festgelegten Fällen, sondern auch in allen Arten der Prozesse, die mündliche Verhandlung nach eigenem Ermessen von Amts wegen anberaumen.

2. Die Behauptungen der Ehefrau, ihr Mann habe nicht genügend für sie gesorgt, sie sei deshalb gezwungen gewesen von Nachbarn und Verwandten Geld zu borgen, sei geschlagen worden, sei von verschiedenen Angehörigen ihres Mannes beleidigt worden und ihr Mann sei von einer bis zum Geiz gehenden Sparsamkeit gewesen, gehören zu den Gründen, die der Ehefrau das Recht geben, Scheidung zu beantragen, nicht aber getrennten Aufenthalt. Denn nach Art. 162 des türk. Zivilgesetzbuches kann das Recht auf getrennten Wohnsitz nur in den Fällen beantragt werden, wenn es sich um eine ernstliche Gefährdung von Gesundheit, gutem Ruf, und Weiterausführung des eigenen Berufs handelt. Wenn diese

rechtliche Gründe nicht vorhanden sind, hat das Amtsgericht keine Befugnis, der Ehefrau das Recht auf getrennten Wohnsitz und Unterhalt zuzuerkennen.

Da das Amtsgericht in einem Fall diese Bestimmungen nicht beachtet hat, wurde von der Zivilkammer des Revisionsgerichts die Zurückweisung der Entscheidung beschlossen. Da das Amtsgericht aber auf seiner früheren Entscheidung beharrt hat, wurde die Angelegenheit vor den Vereinigten Zivilsenaten des Revisionsgerichts gebracht.

*Die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate des Revisionsgerichts:*

Wir zählen im folgenden die von dem Zivilsenat aufgestellten Prinzipien kurz auf:

1. Der Antrag auf mündliche Verhandlung wurde zurückgewiesen, da die in Art. 438 der türk. Zivilprozessordnung angeführten Sonderfaelle nicht vorlagen.

2. Da man abgesehen von dem Art. 162 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten Faellen, das Recht auf getrennten Wohnsitz nicht zuerkennen kann, ist das Bestehen des Amtsgerichtes auf seinem Urteil unzulässig. Aus diesem Grunde wurde die Entscheidung des Amtsgerichtes gemäss Art. 429 der Zivilprozessordnung zurückgewiesen.

*Kritik der Entscheidung und der Sachlage:*

1. Die Zurückweisung des Antrages auf mündliche Verhandlung ist zwar nach positiv-rechtlich geltende Bestimmung richtig, aber nach dem rein persönlichen Rechten der Ehegatten und demzufolge von wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus diskutabel. Denn solche familienrechtliche Probleme sind derart heikel und persönlich, dass sie den Richtern auch im Revisionsgericht mündlich vorgetragen werden sollten. Das Gesetz hat dies bedacht und dem Revisionsgericht von Amts wegen dazu Bevollmächtigung gegeben. Dass das Revisionsgericht in diesem Falle sein diesbezügliches Recht nicht angewandt hat, ist nach unserer Meinung ein Punkt der Kritik herausfordert.

2. Das Problem, ob die Frau das Recht auf getrennten Aufenthalt hat, ist in der Türkei besonders wichtig, da es für die Frauen leicht ist, einen Streitgrund mit dem Ehemann zu erfinden und vor dem Amtsrichter Klage auf getrennten Aufenthalt und Unterhalt zu stellen. Die Ehefrau wird dadurch frei, mit den von ihrem getrennten Mann erhaltenen Geld ihren eigenen Wünschen zu leben, während dem Mann die Möglichkeit genommen ist, eine neue Ehe einzugehen.

Da dieses Recht der Ehefrau auf getrennten Wohnsitz keine gesetzliche Trennung darstellt, ist es zeitlich nicht beschränkt, und auf diese Weise erstreckt sich die Unterhaltspflicht des Ehemannes evtl. bis zum Ableben eines der beiden Partner. Ferner kann durch dieses Getrenntleben die anfängliche Uneinigkeit zwischen der Ehegatten nicht behoben werden; vielmehr wird die Frau immer mehr sich von ihrem Mann entfremden, da ihr die Möglichkeit zum Verkehr mit andern Männern gegeben ist. Deswegen soll man die Zuerkennung eines getrennten Wohnortes für die Ehefrau nicht als eine gesetzliche Massnahme betrachten und bei der Zuerkennung dieses Rechtes mit äusserster Vorsicht vorgehen.

Die Zuerkennung des getrennten Aufenthaltes für die Ehefrau ist auch vom soziologischen Gesichtspunkt höchst gefährlich, weil hierdurch die Familie zerstört und die Lage der Kinder unsicher gemacht wird - bzw. dem Ehemann die Schliessung einer neuen Ehe unmöglich gemacht wird -, da die Erziehung der Kinder wahrscheinlich vernachlässigt wird, ganz gleich, bei welchem Elternteil sie bleiben.

## ZIVILPROZESSRECHT

Die Frage der gründlichen Untersuchung der Entscheidung, welche wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen worden war.

(Entscheidung der IV. Zivilkammer des türk. Revisionsgerichts vom 10. März 1953; Nr. der Entscheidung E. 366; K. 1084).

### *Der Grund der Klage:*

Zwei Personen hatte kein Übereinkommen getroffen, eine

Die Mine gemeinsam auszubeuten. Später hat einer der Teilhaber auf Grund einer besonderen Genehmigung von der zuständigen Bergbaubehörde die Ausbeutung begonnen, ohne den anderen daran teilhaben zu lassen, und das gewonnene Material verkauft und den Erlös für sich behalten. Der Kläger fordert die Hälfte dieses Erlösses für sich. Der Angeklagte behauptet, dass das Einkommen sich nur auf die Mine an sich beziehe, nicht aber auf den daraus gewonnenen Erlös, ausserdem sei diese zu Unrecht erhobene Klage abzuweisen, da das Gericht nicht dafür zuständig wäre. Das Gericht hat diese Behauptungen abgewiesen und in seiner Entscheidung erklärt, dass sich die Teilhaberschaft auch auf den Erlös beziehe. Aus diesem Grunde habe der Beklagte dem Kläger die Hälfte des Erlösses auszuführen.

Diese Entscheidung wurde vom Angeklagten dem Revisionsgericht vorgelegt.

#### *Die Entscheidung des Revisionsgerichtes:*

Das Revisionsgericht hat die Einrede des Angeklagten auf Unzuständigkeit des Gerichts angenommen, aber das Urteil von Grund auf geprüft; da sich bei genauer Prüfung der Grundlagen einige Mängel und der Sachlage nicht entsprechende Angaben fanden, hat es das Urteil zurückgewiesen.

#### *Kritik der Entscheidung des Revisionsgerichtes:*

Der Hauptpunkt der Kritik an dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass das Urteil eines Gerichtes, dessen Unzuständigkeit festgestellt wurde, noch einmal den Prinzipien nach überprüft wurde. Dies ist nicht richtig, weil die Zurückweisung eines Urteils bezweckt, den Prozess noch einmal vom Gericht erster Instanz gründlich überprüfen zu lassen. Da das Gericht erster Instanz unzuständig war, und dieses auch vom Revisionsgericht bestätigt worden ist, ist es sinnlos, die Entscheidung noch einmal zur gründlichen Überprüfung an dasselbe zurückzuweisen. Obgleich Art. 439 der türk. Zivilprozessordnung dem Revisionsgericht die Möglichkeit gibt, eine Entscheidung auch auf Grund eines von dem Revision Suchenden nichtvorgebrachten Einspruchs zurückweisen zu können,

bildet doch: die Unzustaendigkeit des Gerichts erster Instanz hierbei eine Ausnahme.

Die Schiedsrichtergebühr.

(Entscheidung der V. Zivilkammer des türk. Revisionsgerichts vom 17. Juni 1952; Nr. der Entscheidung 952-2413).<sup>1</sup>

Die mit dem Schiedsrichtergebühr zusammenhaengenden Revisionsbeschwerden können vor Gericht erhoben werden.

Die Gebühr, welche die Schiedsrichter für sich ansetzen, darf die Summe der Rechtsanwaltsgebühr nicht überschreiten.

A n m e r k u n g :

A. *Kurze allgemeine Zusammenfassung über das schiedsrichterliche Verfahren.*

Über Rechtstreitigkeiten, die an und für sich als bürgerliche in die Gerichtsbarkeit von ordentlichen Gerichten fallen würden, trifft das Schiedsverfahren die Entscheidung und zwar an Stelle diese ordentlichen Gerichte oder Einzelrichter. Ganz besonders finden wir es innerhalb kaufmaennische Korporationen, an Börsen usw.

Die Entscheidungsmacht dieser Schiedsgerichte wird daher nicht aus staatliche Verleihung der Gerichtsbarkeit, sondern aus der Unterwerfung oder der rechtsgeschaeftlichen Bestellung, dem sogenannten Schiedsvertrag (Compromissum), abgeleitet.

Wenn gleich dies eine Durchbrechung des staatlichen Rechtsschutzmonopols ist, werden schiedsrichterliche Entscheidungen durch die Zivilprozessordnung sehr begünstigt, ist man doch in weiten Kreisen der Meinung, dass diese Gerichte schneller, einfacher und vor allem billiger arbeiten als die staatlichen.

Als nichtstaatliches Verfahren steht es ausserhalb des zivilprozesses, stimmt aber in vielen Punkten mit diesem überein. Da:

---

1) Siehe Zeitschrift für Anwaltskammer in Ankara (Ankara Barosu Mecmuası), Jahrgang Mai 1953.

Schiedsgerichtsverfahren ist aus diesem Grund im VIII. Abschnitt der türk. Zivilprozessordnung geregelt. Dieses Gesetz ist auf den früheren Normalfall der Bestellung zugeschnitten. Durch immer steigende Benützung dieser Schiedsgerichte vollzog sich die Unterwerfung unter ständige Schiedsgerichte.

Durch diese ständigen Schiedsgerichte wird die Entwicklung nicht gefördert, sondern vielmehr gehindert. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei den ständigen Schiedsgerichten vielfach Missbraeuche eingerissen sind, die eine Art Anmassung korporative Gerichtsbarkeit bedeuten, doch werden diesen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte entgegengetreten. Das Verfahren mit Schiedsurteil ist grundsätzlich ganz anders als das schiedsrichterliche Verfahren.

Auf dem Gebiet des öffentlichen, beziehungsweise des internationalen Rechtes, führen zahlreiche staatliche Sondergerichte ebenfalls den Namen Schiedsgericht, sie haben aber mit den hier besprochenen nichts gemeinsam.

Vom prozessualen Standpunkt ausgesehen, hat der Schiedsvertrag (Compromissum) oder die ihm gleichgestellte Unterwerfung einen negativen Inhalt, und zwar, dass die Entscheidung durch das Schiedsgericht, statt durch das staatliche Gericht erfolgen soll. Das unter den Parteien bestehende Rechtsverhältnis wird daher nicht berührt, sondern lediglich die prozessuale Durchführung. Er ist darin aber nicht erschöpft, denn er enthaelt den Willen den Vertragsparteien, dadurch in erster Linie die Unterwerfung unter den Schiedsspruch, die dem Schiedsgericht die Entscheidungskraft verleiht. Dadurch wird, durch Ausspruch einer Privatperson mittelbar einerseits der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt und andererseits die Wirkung der Vollstreckungsfähigkeit der Rechtskraft laut gesetzlicher Vorschrift begründet.

Die Zugehörigkeit des Schiedsvertrages zu materiellen oder Prozessrecht ist seit langem schon ein strittiger Punkt. Bei unbefangener Betrachtung, gehört er seinem Inhalt und seiner Wirkung nach beiden Gebieten gleichmaessig an.

Grundsätzlich waere zu sagen: der Schiedsvertrag kann nur

eine bürgerliche Rechtstreitigkeit betreffen. Wird ein Dritter lediglich beauftragt, einzelne tatsächliche oder restliche Bestandteile eines Rechtsverhältnisses, etwa die Einstufung einer Leistung, oder die Angemessenheit eines Preises nach dem in Vertrag getroffene Bestimmungen festzustellen, so ist dies kein Schiedsvertrag, auch wenn dieser Dritte Schiedsrichter genannt wird. Das sogenannte Schiedsgutachten betrifft nur den Tatbestand, nicht die daraus abgeleitete Rechtsfolge.

Der Schiedsrichter kann nur eine dritte Person sein. Hat dem Verträge nach eine Partei oder ihrer Organe, z. B. ein Vorstand oder eine Generalversammlung zu entscheiden, so kann kein Schiedsvertrag vorliegen.

Nachdem der Gegenstand des Rechtstreites geeignet sein muss, einen Vergleich einzugehen, sind alle Rechtsverhältnisse des zwingenden Privatrechtes, im besonderen Ehesachen, nicht in einem Schiedsvertrag festzuhalten.

Die prozesshindernde Einrede des Schiedsvertrages nimmt selbst im amtsgerichtlichen Verfahren eine Sonderstellung ein, die bei Vermeidung des Verlustes vor der Verhandlung der Hauptsache vorgetragen werden muss. Trotz der allgemein üblichen Formel "unter Ausschluss des Rechtsweges" hat sie mit der Frage der Gerichtsbarkeit nichts zu tun.

Das Verfahren wird nur in wenigen einzelnen Punkten in der Zivilprozessordnung geregelt, gleich ob es die Zusammensetzung des Gerichtes durch Auswahl und Ernennung des Schiedsrichters ist, oder das bei der Verhandlung des Streites für die doch in erster Linie der Schiedsvertrag bindend ist, betrifft. Die Mindestanforderung, die das Gesetz an einen gültigen Schiedsspruch stellt, ist die Befolgung dieser Vorschriften. Die wichtigsten dieser Erfordernisse sind die formgerechte Zustellung und die Niederlegung des Spruches bei Gericht.

Bei der Ernennung und Ablehnung von Schiedsrichtern wird von staatlichen Gerichten nur dann eingegriffen, wenn der Schiedsrichter gegen Sachverständige und Zeugen einen Zwang ausübt, oder wenn er einen Eid abnehmen will. Im allgemeinen herrscht

die Meinung, dass bei ihrem Spruch die Schiedsrichter nicht an das massgebende bürgerliche Recht gebunden sind. Die Bindung an das Gesetz, der die Schiedsrichter als Gesetzesuntertanen unterliegen, bedeutet, dass ihr Tun im nachhinein von Richtern nach dem Gesetz gewertet werden. Für die Normen, die der Schiedsrichter bei solchen Handlungen vornimmt, ist nur die Auslegung des Schiedsvertrages massgebend. Wenn nicht ausnahmsweise ein Justiz-Schiedsrichter wird, um eine rechtliche Meinungsverschiedenheit zu schlichten, ist anzunehmen, dass die Schiedsrichter nach Billigkeit und nicht nach dem strengen Recht entschieden. Trotzdem können die Parteien auf diesem Weg das zwingende Recht nicht umgehen.

Der Schiedsspruch hat unter dem Parteien und dritten Personen wie z. B. Rechtsnachfolger, die an solchen Schiedsvertrag gebunden sind, die Wirkung der materiellen Rechtskraft. Durch den Vollstreckungsbeschluss wird durch eine staatliche Verleihung die weitere Wirkung der Vollstreckbarkeit beigelegt. Die Vollstreckbarkeitserklärung durch Beschluss hängt von einer Prüfung, die Feststellung der Formerfordernisse und auf die Vollstreckungsfähigkeit zu beschränken, andererseits ist festzustellen, ob der Schiedsspruch sich nicht über zwingende Rechtsvorschriften hinwegsetzt. Ist ein Vergleich an sich rechtswirksam, d. h. schriftlich abgeschlossen, datiert, von Schiedsrichtern und Parteien unterschrieben, bei Gericht niedergelegt, so kann durch Beschluss ein Vergleich für vollstreckbar erklärt werden, vorausgesetzt, der Schuldner unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Aufhebung eines Schiedsspruches ist gleichzeitig die Aufhebung des Vollstreckungsbeschlusses.

Nur auf dem Wege der Klage vor einem ordentlichen Gericht, kann die Aufhebung eines Schiedsspruches herbeigeführt werden. Die Aufhebungsgründe werden im besonderen festgehalten. Der wichtigste ist, demzufolge das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht unzulässig sein darf, besonders wegen Unwirksamkeit des Schiedsvertrages, das Verfahren als Ganzes unzulässig ist. Hierzu kommt noch die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, die Verurteilung zu verbotener Handlung und schliesslich die Faelle, in denen Restitutionsklagen vorliegen.



Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Vollstreckbarkeits-  
erklahrung, steht ein, der Aufhebungsklage gleichwaertiger Recht-  
schutz, nicht zur Verfugung.

Die Klage ist doppelt befristet; die bewegliche Notfrist, die  
feste Ausschlussfrist. Die erste beginnt nicht vor, die zweite mit  
dem Zeitpunkt der Rechtskraeftigkeit des Vollstreckungsbeschlus-  
ses.

### B. *Schiedsverfahren in Punkto des internationalen Privatrechts.*

Wenn man das Schiedsgerichtsverfahren auf dem Gebiete des  
internationalen Privatrechts betrachtet, so soll man nicht auf die  
Art und Weise dieser Zwangsvollstreckung eingehen, sondern soll  
mehr den Inhalt, der zu solchen Massnahmen fuhrt, genaueren  
Betrachtungen unterziehen. Nach dem franzosischen Recht zum  
Beispiel, kann man eine Streitigkeit, die das offentliche Leben  
betrifft nicht vor einem Schiedsgericht bringen, sondern muss diese  
unbedingt der Staatsanwaltschaft unterbreiten. Aus diesem Grund  
kommt man nun, rechtlich begrundet zu der Frage, wird das fran-  
zosische Recht in der Turkei anerkannt wenn z. B. zwei Turken  
die in Frankreich lebten, eine schiedsrichterliche Entscheidung uber  
eine Streitigkeit, die das offentliche Leben betrifft, haben. Des-  
gleichen kann man die Frage stellen, kann ein Schiedsrichter aus  
einem Land der unbegrenzten Schiedsrichtergebuhren seine Uber-  
hohengebuhren in einem Land verlangen, in dem diese begrenzt  
sind und uber einem bestimmten Betrag nicht hinausgehen durfen.

Nach Paragraph 533 der turk. Zivilprozessordnung (wie wir  
unten ausgefuhrt haben), ist die Zustaendigkeit des Obersten Ge-  
richtshofes uber schiedsrichterliche Entscheidungen auf vier Faelle  
begrenzt, eine Revision uber auslaendische Schiedsurteile ist darin  
nicht enthalten. Aus diesem Grund kann und soll der turk. Oberste  
Gerichtshof auslaendische schiedsrichterliche Entscheidungen nicht  
nach allgemeinen Grunden untersuchen. Daher geht das Bestreben  
der Juristen dahin, das schiedsrichterliche Verfahren auf interna-  
tionale Basis zu vereinheitlichen, und das Gesetz in Anwendung  
bringen, wo das Schiedsverfahren vervollkommenet ist<sup>2</sup>.

### Ein Mehrfachesgesetzssystem.

Manche Autoren, wie Vollenweider, Arminjon haben obige Ansicht nicht vertreten, sondern behaupten, dass das Schiedsverfahren aus verschiedenen Verhandlungen besteht, zusammen kein ganzes Einheitliches bilden und daher nur ein Gesetz nicht Anwendung finden kann. Obgleich Arthur Nussbaum, von einem Gesetz aus dem Vertrag (proper law of the contract) gesprochen hat, könnte er nicht dieses Gesetz der Schiedsverfahren bestimmen<sup>3</sup>

Nach unserer Meinung kann ein Mehrfachesgesetzssystem auf das heutige internationale Leben keine Anwendung finden, wo doch die Bestrebungen der Politiker dahin geht, eine wirtschaftliche und soziale Einheit unter den Völkern zu erzielen.

### C. Erläuterungen über Revisionbeschwerden wegen Schiedsrichtergebühren.

Revisionsbeschwerden wegen der Schiedsrichtergebühr können in Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze vor Gericht durchgeführt werden. Es entspricht den Regeln von Recht und Billigkeit und der Erfordernissen der Umstände, dass bei der Festsetzung der Schiedsrichtergebühr die im Tarif der Rechtsanwaltsgebühren festgesetzten Gebühren zum Vergleich herangezogen werden. Nur auf diese Weise kann gesichert werden, dass das Ergebnis mit weniger Kosten erzielt wird. Was ja einer der Gründe dafür ist, dass derartige Streitsachen dem Schiedsrichter übergeben werden. Die Summe der Schiedsrichtergebühren soll so festgesetzt werden, dass sie die in dem erwähnten Tarif festgelegte Summe nicht überschreite<sup>2</sup>; in diesem Fall muss man sich auch den Wert des Streitobjektes vor Augen halten. Wenn es sich um verschiedene

2) Näheres darüber siehe Niboyet, Manuel de Droit International Privé 1924 S. 724; P. Arminjon, Précis de Droit International Privé t. III. 1931

3) Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen (Sutton Ralph, Arbitration in English Law); Rabi Koral, Schiedsrichterwesen im türk. int. Privatrecht (Türk Devletler Hususi Hukukunda Hakemlik) Festschrift für Muammer Raşit Sevig (Muammer Raşit Sevig'e Armağan) S. 439 ff.

Schiedsrichter handelt, muss die Gebühr geteilt werden, und der auf jeden entfallende Anteil muss entsprechend ihrer Mitwirkung festgesetzt werden.

#### *D. Die Auffassung des Revisionsgerichtes.*

Nach der Auffassung des Revisionsgerichtes muss die Entscheidung über die Schiedsrichtergebühr im Rahmen der oben ausgeführten Bestimmungen getroffen werden. Wenn die Entscheidung über die Schiedsrichtergebühr im entgegengesetzten Sinne getroffen worden ist, ist sie ungesetzlich; es sei denn, dass sie sich auf eine solche Begründung stütze, die stark genug ist, die oben erwähnten Bestimmungen beiseite zu räumen.

#### *E. Unsere Ansichten über die Entscheidung.*

Die IV. Zivilkammer des Revisionsgerichts hat in ihrer Entscheidung, die sie im Jahre 1947 getroffen hat, festgelegt, dass die Schiedsrichtergebühr sowohl zu den geleisteten Arbeiten im Verhältnis stehen, als auch den Regeln von Recht und Billigkeit entsprechen müsse. Entscheidungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, werden aufgrund des Art. 533 der türk. Zivilprozessordnung zurückgewiesen.

Nach Überzeugung der Juristen ist es nicht richtig, die Revisionsbeschwerden wegen der Schiedsrichtergebühr auf Art. 533 der türk. Zivilprozessordnung zu beziehen, weil der erwähnte Artikel nur die Zurückweisungsgründe, die auf die eigentliche Klage anwendbar sind, enthält.

Nach der türkischen Zivilprozessordnung § 533 können schiedsrichterliche Entscheidungen nur in vier Punkten vom Obersten Gerichtshof revidiert und zurückgewiesen werden und zwar:

1. Wenn die Entscheidung des Schiedsrichters erst nach der gesetzlichen Frist getroffen worden ist,
2. Wenn der Schiedsrichter über eine nicht angesprochene Sache entscheidet,

3. Wenn der Schiedsrichter eine Entscheidung trifft, die ausserhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegt,

4. Wenn der Schiedsrichter einen endgültigen Bescheid getroffen hat, ohne dabei die Ansprüche beider Parteien in Betracht gezogen zu haben.

Aus diesen vier Fällen ist zu ersehen, dass Schiedsrichtergebühren nicht in das Revisionsbereich des Obersten Gerichtshofes fallen und daher in der Türkei frei bemessen werden können.

Es ist daher ein Fall der Kritik, wenn der Oberste Gerichtshof auf diesem Gebiet Einfluss nehmen will. Auch gibt es keine logische Begründung für eine begrenzte Schiedsrichtergebühr, denn das Amt des Schiedsrichters ist kein öffentliches und bei der Einschränkung der Gebühren laeuft man der Gefahr, in absehbarer Zeit über keine ordentlichen Schiedsrichter zu verfügen. Um Missstände zu vermeiden, waere es sehr zu empfehlen, wenn vor Beginn der Verhandlungen der Schiedsrichter beiden Parteien die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes unterbreitet und erst nach deren Billigung die Verhandlung aufnimmt.

Es ist daher notwendig, ausserhalb des Textes von Art. 533 zu untersuchen, ob die Gebühr die die Schiedsrichter für ihre Bemühungen festgesetzt haben, unbillig hoch ist oder nicht. Falls eine offenkundige Unbilligkeit vorliegt, so muss man annehmen, dass dies ein allgemeiner Zurückweisungsgrund ist. Ausserdem hat die IV. Zivilkammer in ihrer Entscheidung vom 13. Dezember 1951 Nr. der Entscheidung 1415 - 7742) sich von ihren früheren Gedankengängen entfernt und hat begonnen, auch die Revisionsbeschwerden über die Schiedsgerichtsgebühr nach Recht und Billigkeit zu untersuchen und auf diese Weise die schiedsrichterlichen Entscheidungen zurückzuweisen.

Wegen der Zurückweisungsentscheidungen, die die IV. Zivilkammer ausgesprochen hat, kann man sich fragen: was soll das Kriterium sein, dass die Schiedsrichter bei der Festsetzung ihrer Gebühren anwenden sollen?

Mit der Entscheidung, deren Text wir zusammenfassend

gegeben haben, hat die V. Zivilkammer diese Frage beantwortet. Selbst, wenn man akzeptiert, dass innerhalb des engen Rahmens von Art. 533 die Untersuchung der schiedsrichterlichen Entscheidungen unstatthaft ist und die Festsetzung der Gebühr entsprechend dem Gutdünken statthaft ist, so muss man annehmen, dass vom Revisionsgericht aufgrund der Unbilligkeit der Schaetzung die auf diesen Punkt bezüglichen Einwaende geprüft werden. Andererseits ist die Notwendigkeit klar, die auf die schiedsrichterliche Gebühr bezüglichen Revisionsbeschwerden ausserhalb des Artikels 533, der auf die Lösung der Grundkonflikte beschränkt ist, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zu verwerten. Ohnehin ist dieser Gedanke durch die Entscheidung von der V. Zivilkammer vom 6. Mai 1953 (Nr. der Entscheidung 2127 - 2442) bestaetigt worden.

Die Anerkenntnis des Beschwerderechtes stellt zwar einen Eingriff in das gesetzlich festgelegte Recht des Schiedsrichters, seine Gebühren nach eigenem Ermessen festzulegen, das ist aber von Wichtigkeit um eine Missbrauch dieses Rechtes zu verhüten.

**Dr. Necmeddin BERKIN**

Dozent für Zivilprozess-und Konkursrecht